



Bern, 8. November 2023

---

## **Ergebnisbericht**

Vernehmlassung zur Änderung der Automobil-  
steuerverordnung  
(Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile  
von der Automobilsteuer)

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
3.1	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen.....	3
3.2	Ergebnisse der Vernehmlassung .....	4
3.2.1	Aufhebung der Steuerbefreiung .....	4
3.2.2	Weitere Anliegen und Vorschläge .....	5
3.3	Andere Anliegen zur Automobilsteuer.....	6
3.4	Anliegen im Zusammenhang mit dem NAF.....	6
3.5	Weitere Anliegen und Vorschläge.....	7
<b>4</b>	<b>Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>8</b>
4.1	Kantone, KdK und Fürstentum Liechtenstein .....	8
4.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien .....	9
4.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	9
4.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft .....	9
4.5	Weitere Organisationen und Einzelpersonen .....	9

## 1 Ausgangslage

Der Bundesrat will im Rahmen verschiedener Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Finanzierungsdefizits die Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer auf den 1. Januar 2024 aufheben. Damit sollen importierte und im Inland hergestellte Elektroautomobile für den Personen- oder Warentransport<sup>1</sup> dem normalen Steuersatz von 4 Prozent gemäss dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>2</sup> unterstellt werden.

Mit der Aufhebung der Steuerbefreiung steigen die Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) aus der Automobilsteuer. Dies erlaubt es, temporär die Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF (in der Regel 10 %) zu kürzen und damit den Haushalt zu entlasten. Die Kürzung der Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF bildete nicht Gegenstand der Vernehmlassung, wurde jedoch mit Blick auf den Gesamtkontext in der Vernehmlassungsvorlage erwähnt.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Das AStG ermächtigt den Bundesrat, Elektroautomobile ganz oder teilweise von der Automobilsteuer zu befreien. Diese Befreiung wurde mit Inkrafttreten des AStG auf den 1. Januar 1997 eingeführt (Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 Bst. a AStV). Der Bundesrat sieht vor, die seit Einführung der Automobilsteuer geltende Befreiung der Elektroautomobile von der Steuer aufzuheben.

Für die Aufhebung der Steuerbefreiung ist eine Änderung der Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>3</sup> notwendig. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 25. Januar 2023 beauftragt, diesbezüglich eine Vernehmlassung durchzuführen.

## 3 Vernehmlassungsverfahren

### 3.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 5. April 2023 hat der Bundesrat das EFD ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der AStV zu eröffnen. Die Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft und die weiteren interessierten Kreise wurden eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 5. April bis zum 12. Juli 2023 und erfolgte elektronisch.

Eingeladen waren insgesamt 62 Adressaten. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind 66 Stellungnahmen<sup>4</sup> gemäss der nachstehenden Übersicht eingegangen. Eine Stellungnahme ging eine Woche verspätet ein und wurde nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> kleine Personen- und Warentransportfahrzeuge mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 600 kg sowie alle Personenautomobile

<sup>2</sup> AStG; SR **641.51**

<sup>3</sup> AStV; SR **641.511**

<sup>4</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen sowie die Stellungnahmen sind abrufbar unter:

<https://www.fedlex.admin.ch> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023.

Vernehmlassungsteilnehmende	Total Begrüsste	Eingegangene Antworten
Kantone, KdK und Fürstentum Liechtenstein	28	27
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere Organisationen und Einzelpersonen	12	26*
Total	62	66

\* wovon 14 nicht angeschrieben

Folgende Adressaten haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet: Schweizerischer Arbeitgeberverband, Fédération romande des consommateurs, Vereinigung der Strassenverkehrsämter.

### 3.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die total 66 Vernehmlassungsantworten lassen sich grob in drei Kategorien einordnen:

- 40 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Aufhebung der Steuerbefreiung auf den 1. Januar 2024;
- 19 Eingaben äussern sich grundsätzlich zustimmend, wünschen aber eine Inkraftsetzung zu einem späteren Zeitpunkt oder eine Umsetzung in mehreren Schritten;
- 7 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Aufhebung der Steuerbefreiung ab.

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit der Aufhebung der Steuerbefreiung grundsätzlich einverstanden, wovon ein knappes Drittel Vorbehalte bezüglich des Zeitpunktes der Inkraftsetzung anbringt.

#### 3.2.1 Aufhebung der Steuerbefreiung

##### – Zustimmung

Die 18 Kantone AI, AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS und ZG sowie die BPUK befürworten die Aufhebung der Steuerbefreiung auf den 1. Januar 2024. Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien stimmen FDP, GRÜNE, Mitte und SP sowie von den gesamtschweizerischen Dachverbänden die SAB, der SGV und der SGB der Aufhebung zum vorgeschlagenen Zeitpunkt zu. 14 weitere Organisationen und Einzelpersonen sind mit der Aufhebung auf den 1. Januar 2024 einverstanden (ACS, Avenergy, BirdLife, EIT, Greenpeace, Infra, Lütolf, PUSCH, SBV, SES, Sympacharge, ufs, VCS und WWF).

Die Zustimmung zur Vorlage wird in den Stellungnahmen teilweise nicht näher begründet. Wo eine Begründung genannt wird, werden im Wesentlichen die Argumente des Bundesrates im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wiederholt (grosse Einnahmehausfälle, keine weitere steuerliche Förderung für die Entwicklung der Elektromobilität notwendig).

##### – Zustimmung mit Vorbehalt

Die 8 Kantone AG, BE, BS, GE, NE, SG, VD und ZH, die GLP, die gesamtschweizerischen Dachverbände SSV, economiesuisse und sgv sowie 7 weitere Organisationen (AGVS, CVCI, energie-wende-ja, Lucid, strasseschweiz, swisscleantech, TCS) stimmen der Aufhebung der

Steuerbefreiung zu, wünschen jedoch eine Inkraftsetzung zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. Ziff. 3.2.2). Als Hauptgründe für eine spätere Inkraftsetzung werden insbesondere aufgeführt:

- der Anteil der Elektroautomobile am Gesamtbestand des Schweizer Fahrzeugparks sei nach wie vor sehr gering;
- eine zu rasche Aufhebung der Steuerbefreiung würde die weitere Entwicklung der Elektromobilität bremsen und somit die Ziele der Roadmap Elektromobilität gefährden; und
- die Aufhebung würde zu einer Verteuerung der Elektroautomobile in einem für die Marktdurchdringung kritischen Zeitpunkt führen.

– **Ablehnung**

Abgelehnt wird die Aufhebung der Steuerbefreiung von der SVP, von Travail.Suisse sowie von AMAG, auto-schweiz, suisse.ing, Swiss eMobility und VFAS. Die SVP fordert zwar eine steuerliche Gleichbehandlung aller Fahrzeugkategorien, möchte dies jedoch erreichen, indem die Automobilsteuer abgeschafft wird. Im Übrigen werden für die Ablehnung im Wesentlichen dieselben Gründe wie bei der Zustimmung mit Vorbehalt sowie die ungenügende Vorlaufzeit für die Automobilbranche aufgeführt.

**3.2.2 Weitere Anliegen und Vorschläge**

Die nachfolgende Übersicht zeigt die eingegangenen Anliegen und Vorschläge im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt zur Aufhebung der Steuerbefreiung.

Anliegen/Vorschlag	vorgebracht von
Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt:	
auf den 1. Januar 2025;	VD; AGVS
auf den 1. Januar 2026;	BS, NE; economiesuisse
frühestens auf den 1. Januar 2028;	VFAS
in 2-3 Jahren;	SSV
in 5-10 Jahren;	Travail.Suisse
koordiniert mit dem im CO <sub>2</sub> -Gesetz für die Zeit nach 2024 vorgesehenen Förderprogramm für Ladeinfrastrukturen (d.h. frühestens 2025);	ZH
sobald ein noch zu definierender Importanteil von Elektrofahrzeugen erreicht ist;	SG
sobald die Elektroautomobile einen Anteil von 40 % an den Neuimmatrikulationen erreichen;	energie-wende-ja
ohne Nennung eines Termins.	AG, BE, GE; GLP; CVCI
Planbarkeit des Zeitpunktes der Aufhebung für das Autogewerbe.	economiesuisse; AGVS, auto-schweiz, strasseschweiz, TCS, VFAS
Schrittweise Anhebung des Steuersatzes.	BL; GLP; strasseschweiz
Schrittweise Anhebung des Steuersatzes ab 2025.	swisscleantech
Schrittweise Anhebung des Steuersatzes bis 2028.	sgv
Schrittweise Anhebung des Steuersatzes, sobald die in der Roadmap Elektromobilität festgelegten Ziele erreicht sind.	Swiss eMobility

Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten bestellt und erst danach ausgeliefert werden.	ACS, AGVS, strasseschweiz
Beibehaltung der Steuerbefreiung für sehr kleine und leichte Elektroautomobile.	VD
Beibehaltung der Steuerbefreiung für sehr effiziente Elektroautomobile (WLTP-Wert unter 170 Wh/km).	Lucid

### 3.3 Andere Anliegen zur Automobilsteuer

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich nicht nur explizit zur geplanten Änderung der AStV, sondern brachten weitere Anliegen zur Automobilsteuer generell vor. Diese sind nicht Teil der Vorlage zur Aufhebung der Steuerbefreiung und bedingen alle eine Änderung des AStG.

Anliegen/Vorschlag	vorgebracht von
Abschaffung der Automobilsteuer	SVP
Grundsätzliche Infragestellung der Automobilsteuer, da es sich de facto um einen Industriezoll handle.	auto-schweiz
Steuersystem mit dem Energieverbrauch anstelle des Wertes als Steuerbemessungsgrundlage.	TG; GLP, GRÜNE; SSV; Greenpeace, SES, VCS, WWF
Steuersystem mit einer Grundsteuer und einem von den CO <sub>2</sub> -Emissionen abhängigen Zusatzbeitrag.	NE
Berechnung der Automobilsteuer gestützt auf Motorleistung, Fahrzeuggewicht und Anzahl Überrollungen.	Lütolf
Erhöhung des normalen Steuersatzes anstelle der Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautomobile.	BL
Temporäre Erhöhung des normalen Steuersatzes zur Sicherung der Einlagen in den NAF.	swisscleantech
Senkung des normalen Steuersatzes, wenn eine Besteuerung der Elektroautomobile zu Mehreinnahmen führt.	SVP

### 3.4 Anliegen im Zusammenhang mit dem NAF

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 nebst der Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer beschlossen, die Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF temporär zu kürzen. Diese Kürzung bildete nicht Gegenstand der Vernehmlassung, wurde jedoch mit Blick auf den Gesamtkontext in der Vernehmlassungsvorlage erwähnt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben sich dennoch dazu geäussert. Die diesbezüglichen Bemerkungen und Vorschläge, die zum Teil eine Änderung der Bundesverfassung bedingen, werden der Vollständigkeit halber nachstehend dargelegt.

Anliegen/Vorschlag		vorgebracht von
Vorübergehende Kürzung der Einlage aus der Mineralölsteuer:		
	keine Kürzung	SAB, sgV; AGVS, EIT, Infra, SBV, strassenschweiz, TCS, VFAS
	Kürzung für maximal 3 Jahre	FDP
	Kürzung maximal bis 2030 und um maximal 50 % der heutigen Einlage	ACS
	dauerhafte Kürzung, ausser die Mittel kämen ausschliesslich den Agglomerationsprogrammen und nicht den Nationalstrassen zugute	SP; SGB
	vollumfängliche Kompensation der Kürzung durch die zusätzlichen Einnahmen aus der Automobilsteuer	BPUK
Aufhebung der NAF-Zweckbindung der Automobilsteuer		Greenpeace, SES, VCS, WWF
Reform des NAF, damit die zusätzlichen Einnahmen nicht in den Strassenbau fliessen		GRÜNE
Sicherstellung einer genügenden Dotierung des NAF		VS

### 3.5 Weitere Anliegen und Vorschläge

LU und NW mahnen im Gegenzug zur Aufhebung der Steuerbefreiung die Einhaltung der geltenden CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte beim Import von Personen- und Lieferwagen gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011<sup>5</sup> über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und die konsequente Sanktionierung diesbezüglicher Widerhandlungen an. Zudem verlangen sie eine rasche Umsetzung der Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle aus der kürzlich erfolgten Evaluation der Wirksamkeit der CO<sub>2</sub>-Sanktionen für neue Personen- und Lieferwagen<sup>6</sup>.

OW regt anstelle der Steuerbefreiung die Prüfung anderer Massnahmen zur Weiterführung des Förderungsgedankens der Elektromobilität an.

<sup>5</sup> CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71

<sup>6</sup> Prüfauftrag EFK-21307

## 4 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

### 4.1 Kantone, KdK und Fürstentum Liechtenstein

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino TI
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz



#### 4.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

<b>Abkürzung</b>	<b>Genaue Bezeichnung</b>
FDP	FDP.Die Liberalen
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GRÜNE	GRÜNE Schweiz
Mitte	Die Mitte
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

#### 4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

<b>Abkürzung</b>	<b>Genaue Bezeichnung</b>
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

#### 4.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

<b>Abkürzung</b>	<b>Genaue Bezeichnung</b>
economiesuisse	Dachverband der Schweizer Wirtschaft
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
Travail.Suisse	Dachverband der Arbeitnehmenden

#### 4.5 Weitere Organisationen und Einzelpersonen

<b>Abkürzung</b>	<b>Genaue Bezeichnung</b>
ACS	Automobil Club der Schweiz
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AMAG	AMAG Group AG
auto-schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Avenergy	Avenergy Suisse
BirdLife	BirdLife Schweiz
CVCI	Chambre Vaudoise du commerce et de l'industrie

EIT	EIT.swiss
energie-wende-ja	energie-wende-ja
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Infra	Infra Suisse
Lucid	Lucid Motors
Lütolf	Beat Lütolf
PUSCH	Stiftung Praktischer Umweltschutz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
strasseschweiz	Verband des Strassenverkehrs FRS
suisse.ing	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
swisscleantech	swisscleantech
Swiss eMobility	Swiss eMobility
Sympacharge	Sympacharge GmbH
TCS	Touring Club Schweiz
ufs	Umweltfreisinnige St. Gallen
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
WWF	World Wildlife Fund Schweiz